

(Bewilligungsbehörde)

Or/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Telefon:

Kennziffer:

**Verlängerter Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr. Zuwendungen des Landes NRW;**hier:****Bezug:** Ihr Antrag vom

- Antrg.:** - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur **Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G** -
 - **Baufachliche Nebenbestinunungen (NBest-Bau)**
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur **Projektförderung (ANBest-P)**
 - Antrag (3. Ausfertigung)
-

L

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der **endgültigen Festsetzung**
 für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)
 (in Buchstaben) Deutsche Mark

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Zur Durchführung der im Rahmen einer **Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung***) notwendigen **Maßnahmen**, die nach dem **Kenntnisstand** im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind: (Genaue Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

* Nichtzutreffendes streichen

78

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
 als **Zuweisung/Zuschuss** gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von **der** Zuwendung entfallen auf
 Ausgabeermächtigungen: DM
Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon **19** DM

20 DM

20 DM

20 DM

Folgejahre DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren **Landesmittel** aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 **ANBest-G/1.4 ANBest-P** ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde **zu richten**.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten **ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau** sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder **ergänzend** hierzu wird folgendes bestimmt:

- Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind der zuständigen Bezirksregierung rechtzeitig vorher schriftlich anzuseigen.
- Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder **nicht** in **voller** Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum **31. 10.** eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf einen nach § 25 des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** ggf. festzusetzenden Wertausgleich verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte **Maßnahme** nachzuweisen (gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen).

III

78

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das **Behaltendürfen** der gewährten Zuwendung ist **vorläufig**; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren **verwaltungsseitigen** und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und **auf den Inhalt** etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der **Zuwendungsempfänger** kann sich gegenüber einer etwaigen **Rückforderung** der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes“ RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. Dezember 1998 - IV C 3 - 340-04-01 (SMB1. NRW 78) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, **Gewährung**, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, **für die Rückforderung** der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Der Zuwendungsempfänger hat
 - den Gem. RdErl. d. Ministeriums für **Umwelt**, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 5. 1993 (SMB1. NRW. 74 - Analyseverfahren),
 -*)
 soweit die dort getroffenen Regelungen seinen Handlungs- und Verantwortungsbereich betreffen; zu beachten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Unterschrift)

*)) Nach Erfordernis ergänzen.